

Die „einfache“ Melderegisterauskunft – bereits die Identifizierung einer Person ist alles andere als „einfach“!

Wie Sie als aufmerksamer Leser unserer Newsletter sicherlich wissen, startet im September unsere [Webinarreihe zum Bundesmeldegesetz](#), das am 01.11.2015 in Kraft tritt. Im ersten Webinar am 18.09.2014 dreht sich alles rund um die einfache Melderegisterauskunft.

Eine wichtige Rolle spielt hier schon immer das Problem der Identifizierung einer gesuchten Person. Als bewusste Ergänzung zum Webinar befasst sich daher dieser Newsletter mit der Problematik der Identifizierung. Vorsorglich möchten wir noch erwähnen, dass wir Gebührenfragen – aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlichen Regelungen und wegen der bis zum Inkrafttreten des BMG zu erwartenden Änderungen – bewusst nicht behandeln.

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	
1.1	Vergleich von jetzigem und künftigem Recht	1
1.2	Vorgaben nur für automatisierte Melderegisterauskünfte	2
2.	Beispiele zur Identifizierung	2
2.1	Beispiel: „problemlose Identifizierung“	3
2.2	Beispiel: „zu wenige Angaben“	3
2.3	Beispiel: „Zahlendreher“	3
2.4	Beispiel: „falsche Anschrift“	4
2.5	Beispiel: „abgekürzter Vorname“	4
3.	Ablehnung oder Nachforderung von zusätzlichen Angaben	4
4.	Ablehnung der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft	5
5.	Fazit	5

sowie die entsprechenden Regelungen der Bundesländer, wie z.B. § 28 Abs. 1 des Berliner Meldegesetzes) regeln, dass eine Auskunft nur über eine bzw. mehrere bestimmte Person(en) zulässig ist. Weitere Voraussetzungen, wie bzw. mit Hilfe welcher Daten der Betroffene „bestimmt“ werden soll, waren bislang nicht näher geregelt.

Das neue BMG geht hier weiter und legt in § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG fest, dass die Identifizierung unter Verwendung folgender Daten zu erfolgen hat:

- Familiename,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht

oder

- eine Anschrift.

Auf den ersten Blick erweckt diese Aufzählung den Eindruck, dass das BMG hier Erleichterungen für die Sachbearbeiter der Meldebehörden bringen könnte. Immerhin wird nun im BMG ausdrücklich aufgeführt, anhand welcher

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Vergleich von jetzigem und künftigem Recht

Die aktuellen Rechtsgrundlagen (§ 21 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG –

Daten die Identität einer Person eindeutig festgestellt werden soll.

1.2 Vorgaben nur für automatisierte Melderegisterauskünfte

Wie das geltende Recht enthält aber auch das BMG nur für automatisierte Melderegisterauskünfte Vorgaben hinsichtlich einer Mindestanzahl von Angaben, die zur Identifizierung herangezogen werden müssen (siehe § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 MRRG für das geltende Recht bzw. § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BMG als künftig maßgebliche Regelung).

Somit kann (wie bisher) nur bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte mittels automatisierter Verfahren (wie z.B. der Bürgerauskunft der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) oder der Online-Melderegisterauskunft der Firma HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH) tatsächlich davon gesprochen werden, dass eine Auskunftserteilung „einfach“ ist. Denn bei automatisierten Verfahren ist eine Identifizierung nur dann möglich, wenn alle angegebenen Suchkriterien mit den Daten aus dem Melderegister 1:1 übereinstimmen. Lediglich kleinere Abweichungen, wie z.B. die Abkürzung „Str.“ für „Straße“ können die Systeme ohne den Sachbearbeiter kompensieren. Weitergehende Spielräume gibt es nicht.

In allen anderen Fällen liegt es wie bisher in der Verantwortung des Sachbearbeiters, ob er aufgrund der Angaben der anfragenden Stelle eine Person identifizieren kann oder nicht. Und wie Sie aus Ihrer Praxis wissen bzw. aus den nachfolgenden Beispielen sehen können, ist diese Entscheidung oft alles andere als „einfach“ oder problemlos.

Allerdings ist bei nicht automatisiert erteilten Auskünften eine „strenge“ Regelung für die Identifizierung einer Person im Gesetz selbst auch gar nicht notwendig: Würde eine anfragende Stelle z.B. im Rahmen einer schriftli-

chen Anfrage nur den Familiennamen als Suchkriterium angeben (was nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BMG durchaus möglich wäre), muss sie sich nicht wundern, wenn ihr keine Melderegisterauskunft erteilt werden kann. Denn § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BMG (ebenso wie bislang das MRRG und die entsprechenden Ländermeldegesetze) besagt völlig ausreichend, dass die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur dann zulässig ist, wenn die Identität der Person eindeutig festgestellt werden kann. Der Familiennname allein wird hierfür – von seltenen Fällen wirklich exotischer Familiennamen einmal abgesehen – regelmäßig nicht ausreichen.

Darüber hinaus könnte es durchaus sein, dass eine Person im konkreten Fall bereits mit wenigen Angaben eindeutig identifiziert werden kann. Beispiel: Kombination aus seltenem Vor- und seltenem Nachnamen, etwa „Korbinian Nawango“. Eine zu strenge Vorgabe im Gesetz mit einer größeren Zahl von Suchkriterien, die zwingend erfüllt sein müssen, würde dann die Auskunftserteilung erschweren oder sogar unmöglich machen.

Nachdem eine anfragende Stelle in der Regel daran interessiert sein wird, eine einfache Melderegisterauskunft, für die sie (verglichen mit anderen Auskunftsmöglichkeiten - viel) Geld zahlt, auch zu erhalten, wird sie versuchen, möglichst viele Angaben zu machen, um eine Auskunftserteilung zu ermöglichen. Allerdings nicht immer! Lesen Sie auch hierzu in den nachfolgenden Beispielen.

2. Beispiele zur Identifizierung

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die nachfolgenden Beispiele nicht abschließend sind, es sich bei den Beispielen um schriftliche Anfragen handelt und die Personen bzw. deren Angaben in den Beispielen frei erfunden sind.

2.1 Beispiel: „problemlose Identifizierung“

Es wird um eine einfache Melderegisterauskunft über „Katharina Komisch“, geb. 01.05.1986, letzte bekannte Wohnadresse „Musterhaftstraße 23, Beispielgemeinde“, gebeten. Im Melderegister der Gemeinde „Beispielgemeinde“ findet sich genau eine Person mit diesen Angaben.

Die Person ist damit eindeutig identifiziert und es kann, sofern die weiteren Voraussetzungen (z.B. eine Erklärung, dass diese Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, vgl. § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG) ebenfalls erfüllt wurden, eine einfache Melderegisterauskunft erteilt werden.

2.2 Beispiel: „zu wenige Angaben“

Sie erhalten eine Anfrage über „Liesbeth Huber“. Weitere Angaben werden nicht gemacht. Eine sofortige Ablehnung der Auskunft ist nicht zulässig, da es - wie bereits unter [2.1](#) erwähnt - durchaus möglich ist, dass eine anfragende Stelle Angaben nur zu einem der in § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BMG genannten Kriterien macht.

Im Melderegister finden Sie keine Person, die aktuell mit diesem Namen gemeldet ist. Allerdings finden Sie eine „Liesbeth Vogel“, deren Geburtsname „Huber“ lautet. Darüber hinaus finden Sie mehrere Personen mit dem Familiennamen „Huber“ und dem Vornamen „Elisabeth“ (der Langform von „Liesbeth“).

Nachdem mehrere Personen infrage kommen könnten und eine weitere Eingrenzung der Daten aufgrund fehlender Angaben nicht möglich ist, ist eine Identifizierung nicht eindeutig möglich. Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist daher abzulehnen.

2.3 Beispiel: „Zahlendreher“

Sie erhalten eine Anfrage über „Sabine Mayer, geb. 12.11.1962, wohnhaft in der Hauptstraße 5, Beispielgemeinde“. Bei der Recherche stellen Sie fest, dass im Melderegister eine Sabine Mayer in der Hauptstraße 5 gemeldet ist. Allerdings ist die im Melderegister eingetragene Sabine Mayer am **21.11.1962** geboren. Typischer Fall von „Zahlendreher“... Oder doch nicht? Wie würden Sie vorgehen?

Sofern es in der Gemeinde nicht noch eine weitere Person mit identischen oder ähnlichen Daten (z.B. mit dem Familiennamen „Meier“) und dem Geburtsdatum **12.11.1962** gibt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei der gesuchten Person tatsächlich um die im Melderegister gespeicherte Person handeln könnte.

Doch Vorsicht! Im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft wird keine Auskunft über das Geburtsdatum erteilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Würden Sie nun die Auskunft erteilen, dass Sabine Mayer in der Hauptstraße 5 gemeldet ist, wird die anfragende Stelle davon ausgehen, dass zur Identifizierung das von ihr angegebene Geburtsdatum herangezogen wurde und dieses somit auch richtig sein muss.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre ein Hinweis in der Melderegisterauskunft, dass das in der Anfrage angegebene Geburtsdatum nicht zur Identifizierung herangezogen wurde. Abgesehen davon, dass ein derartiger Hinweis nicht immer möglich ist (z.B. bei der Verarbeitung elektronischer Anfragen), müsste darüber hinaus ausgeschlossen werden können, dass eine Personenverwechslung in Betracht kommt. Aufgrund des doch sehr häufig vorkommenden Namens „Mayer“ (auch in anderer Schreibweise – z.B. „Mayr“, „Meier“, „Meyer“ o.ä.), dürfte dies nicht ohne weiteres zu unterstellen sein.

Dieses Beispiel in leicht abgewandelter Form mit weiteren Hinweisen finden Sie bei [Eh-](#)

[mann/Brunner](#), Teil IV, Häufige Fragen zum Bundesmeldegesetz, Nr. 1.5.1, Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft.

2.4 Beispiel: „falsche Anschrift“

Sie erhalten eine Anfrage über Hans-Peter Schmidt, geboren am 18.09.1976, wohnhaft in der Kirchgasse 5. In Ihrem Melderegister finden Sie unter diesem Geburtsdatum tatsächlich einen Hans-Peter Schmidt. Allerdings ist und war dieser – zumindest entsprechend der Angaben Ihres EWO-Verfahrens – nie in der Kirchgasse 5 gemeldet.

Aufgrund der Übereinstimmung der Namen sowie des Geburtsdatums dürfte die Wahrscheinlichkeit relativ hoch sein, dass es sich bei der Person im Melderegister um die gesuchte Person handelt. Doch wie im vorherigen Beispiel ist auch hier eine Personenverwechslung nicht hundertprozentig auszuschließen.

Sofern der Sachbearbeiter der Ansicht ist, die Person trotzdem eindeutig identifiziert zu haben, sollte eine Melderegisterauskunft nur mit einem Hinweis erfolgen, dass die in der Anfrage angegebene Anschrift nicht zur Identifizierung herangezogen wurde. Denn auch hier würde die anfragende Stelle sonst davon ausgehen, dass die Anschrift zur Identifizierung herangezogen wurde und der Betroffene mittlerweile lediglich umgezogen ist.

2.5 Beispiel: „abgekürzter Vorname“

Sie erhalten eine Anfrage über „Hans König“, wohnhaft in der Hauptstraße 5. Ein Geburtsdatum wird nicht angegeben. In Ihrem Melderegister finden Sie in der Hauptstraße 5 einen „Dr. Johann König“ und darüber hinaus einen „Hans König“ in der Müllerstraße 10 und einen „Peter Hans König“, der mittlerweile in der Hauptstraße 5a wohnt.

Eine eindeutige Identifizierung ist hier nicht möglich! Ohne weitere Angaben können Sie nicht mit Sicherheit feststellen, um welche der im Melderegister gespeicherten Personen es sich bei der gesuchten Person handelt. Zu groß ist die Möglichkeit, dass der gesuchte „Hans König“ vollständig eben doch „Johann König“ heißt oder sowohl „Hans König“ aus der Müllerstraße 10 also auch „Peter Hans König“ früher in der Hauptstraße 5 gemeldet waren.

Prüfen Sie daher in ähnlichen Konstellationen auch frühere Wohnungen der gefundenen Personen, damit eine Personenverwechslung verhindert werden kann!

Übrigens geben anfragende Stellen oft bewusst nicht alle ihnen bekannten Daten (in diesem Fall nicht das durchaus bekannte Geburtsdatum) an. Der Grund hierfür kann etwa darin liegen, dass Unsicherheit darüber besteht, ob diese Daten tatsächlich richtig sind. Denkbar wäre auch, dass (z.B. durch das Scheitern einer Anfrage unter Verwendung dieser Angaben im automatisierten Verfahren) die Vermutung naheliegt, dass sie nicht zutreffend sein könnten.

3. Ablehnung oder Nachforderung von zusätzlichen Angaben

Selbstverständlich bestünde immer die Möglichkeit, eine anfragende Stelle zu kontaktieren und dort weitere Angaben zu erfragen, wenn z.B. aufgrund von zu wenigen Angaben (vgl. [Nr. 2.2](#)) mehrere Personen infrage kämen. Das Meldewesen stellt jedoch ein Massengeschäft dar (so VGH Kassel NVwZ-RR 1991, 357; siehe auch [Böttcher/Ehmann](#), Randnummer 60 zu Art. 15 des Bayer. Meldegesetzes), weshalb zu überlegen ist, ob ein derartiger Aufwand für eine Melderegisterauskunft nicht völlig außer Verhältnis zum Ertrag steht.

Eine Nachfrage hinsichtlich zusätzlicher Angaben würde ggf. dann Sinn machen, wenn generell noch weitere Nachfragen erforderlich wären. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die anfragende Stelle beispielsweise eine gewerbliche Nutzung angegeben hätte, nicht jedoch eine Erklärung, ob die Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels genutzt werden sollen.

4. Ablehnung der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

Sofern eine Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nicht zulässig und damit abzulehnen, so regelt es § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG.

Die Ablehnung einer Melderegisterauskunft stellt in der Regel einen Verwaltungsakt dar, gegen den die anfragende Stelle rechtlich vorgehen kann.

Die Ablehnung könnte dabei, wie derzeit in Verwaltungsvorschriften mancher Bundesländer (so z.B. Nr. 34.9 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayer. Meldegesetz) vorgegeben, neutral formuliert werden: „...die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist aus melderechtlichen Gründen nicht möglich.“

Es spricht aber auch nichts dagegen, wenn aus der Auskunft hervorgeht, dass eine eindeutige Identifizierung nicht möglich war: „...die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft wird abgelehnt, da die gesuchte Person nicht eindeutig zu ermitteln war.“

5. Fazit

Wie Ihnen entweder schon immer bewusst war bzw. spätestens jetzt bewusst wurde, ist die Frage der Identifizierbarkeit einer Person im Rahmen einer einfachen Melderegister-

auskunft oft alles andere als einfach und kann darüber hinaus bei schuldhafter Erteilung einer Falschauskunft haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei der Identifizierung einer Person kann nicht schematisch vorgegangen werden. Denn wie die Beispiele deutlich machen, kann es selbst bei einer Übereinstimmung mehrerer Daten noch zu Personenverwechslungen kommen.

Die Identifizierung einer Person sollte daher immer mit großer Sorgfalt erfolgen – im eigenen Interesse, aber auch im Interesse aller anderen Beteiligten.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner